

## **Gebührenordnung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

gesetzliche Grundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6)
- Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichen Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 09], S.94) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.20)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut des Kreisarchivs werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen und anderen gleichartigen Leistungen ist gebührenpflichtig bei
  - persönlicher und auftragsgebundener Forschung zu privaten Zwecken,
  - gewerblichen Zwecken,
  - Benutzung zu Planungs-, Projektierungs- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
- (3) Die Gebührenberechnung richtet sich unabhängig von Erfolg oder Fehlanzeige nach der benötigten Bearbeitungsdauer.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der
  1. die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. für die Gebührensuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenfreiheit und – ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):
  1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):
  1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Spree-Neiße ergeben,
  3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
  4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,
  5. Handlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 EUR in Ausnahmefällen 5,00 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.
- (6) Schüler des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóśebuz werden für schulische Zwecke von der Gebührenordnung befreit.

## § 4 Auslagenerstattung

- (1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder, wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:
1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
  2. Kosten der Beförderung,
  3. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, usw.) und Zustellungskosten.

## § 5 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Archiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### Gebührenkatalog:

#### 1. Archiv

- 1.1. Einsichtnahme in Archivalien/Recherche/  
Genealogische Auskünfte/Ahnenforschung**
- |          |  |         |
|----------|--|---------|
| 1.1.1.   | Benutzung von Archivräumen zur Recherche < 1 h/Person                        | 2,00 €  |
|          | Tagespauschale/Person  | 4,00 €  |
| 1.1.2.   | Benutzung von Archivalien  |         |
|          | - Akten, Bücher, Zeitungen pro Auftrag/Kalendermonat                         | 10,00 € |
|          | - Bauakten pro Bauprojekt  | 10,00 € |
|          | - Zeitungsexemplare zu Jubiläen pro Ausgabe                                  | 10,00 € |
| 1.1.3.   | Auskünfte aus Archivalien (schriftlich)                                      |         |
|          | - Recherchetätigkeiten/ Verwaltungstätigkeiten je angefangene viertel Stunde | 10,00 € |
| 1.1.4.   | Auskünfte aus Personenstandsunterlagen pro Personenstandsfall (schriftlich)  |         |
|          | - Recherchetätigkeiten pro Personenstandsfall je angefangene viertel Stunde  | 10,00 € |
| 1.1.5.   | Benutzung von Personenstandsunterlagen pro Personenstandsfall/Tag            |         |
| 1.1.5.1. | Familienforschung (privat)/ Genealogen (gewerblich)                          | 12,00 € |

<b>1.2.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.2.1.	Bereitstellungspauschale/ Fotoerlaubnis	je 5,00 €
1.2.2.	Kopien (DIN A4)	
	einseitig	0,30 €
	doppelseitig	0,35 €
1.2.3.	Kopien (DIN A3)	
	einseitig	0,40 €
	doppelseitig	0,45 €
1.2.4.	Farbkopien (DIN A4)	
	einseitig	0,35 €
	doppelseitig	0,40 €
1.2.5.	Farbkopien (DIN A3)	
	einseitig	0,45 €
	doppelseitig	0,50 €
1.2.6.	Kopien (Baupläne)	
	bis zur Größe 0,2 m <sup>2</sup>	2,50 €
	bis zur Größe 0,5 m <sup>2</sup>	3,00 €
	bis zur Größe 1,0 m <sup>2</sup>	3,50 €
1.2.7.	Digitalisierung auf Speichermedium (Stick)/ e- Mail	
	Scannen A4 einseitig/ sw	0,40 €
	Scannen A4 doppelseitig/ sw	0,40 €
	Scannen A4 einseitig/ farbig	0,40 €
	Scannen A4 doppelseitig/ farbig	0,40 €
	Scannen A3 einseitig/ sw	0,50 €
	Scannen A3 doppelseitig/ sw	0,50 €
	Scannen A3 einseitig/ farbig	0,50 €
	Scannen A3 doppelseitig/ farbig	0,50 €
	Plotter Sonderformat bis Größe 0,2 m <sup>2</sup>	1,20 €
	Plotter Sonderformat bis Größe 0,5 m <sup>2</sup>	1,50 €
	Plotter Sonderformat bis Größe 1,0 m <sup>2</sup>	2,00 €
<b>1.3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b>	
1.3.1.	Beglaubigungen von Urkunden und Ablichtungen pro Stück	2,50 €
<b>1.4.</b>	<b>Gebührenfreiheit/Gebührenermäßigung (lt. § 8, Abs. 4)</b>	
1.4.1.	Schüler des Landkreises SPN und der Stadt Cottbus werden für schulische Zwecke von der Gebührenerhebung befreit	
1.4.2.	Chronisten zahlen eine Monatsgebühr von 10,00 € Es fallen die jeweiligen Kosten für Kopien/Fotos an	
<b>1.5.</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
1.5.1.	zu den o.g. Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten	